

STATUTEN

Gleis21

I. NAME UND SITZ

Art. 1

1.1 Name

Unter dem Namen „**Gleis21**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.

1.2 Sitz und Dauer

Der Verein hat seinen Sitz in 8953 Dietikon ZH. Er besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein ist nicht gewinnorientiert, politisch unabhängig und konfessionell neutral.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein Gleis21 bezweckt in gemeinnütziger Weise die Schaffung von Räumen für gesellschaftlichen, kulturellen und kreativen Austausch.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

4.1 Mitgliedsarten

Die Mitgliedschaft des Vereins Gleis21 besteht aus Aktivmitgliedern.

4.2 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Einreichung der Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

4.3 Mitgliederbeitrag

Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Entrichtung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrags.

Art. 5

5.1 Löschung der Mitgliedschaft

- Austritt
- Ausschluss durch den Vorstand
- Todesfall
- Bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- bei Ausstand des Mitgliederbeitrages von zwei Jahren

5.2 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.

5.3 Ausschluss

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt.

Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht.

Art. 6

6.1 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

Art 7

7.1 Organe

Die Mitglieder bringen ihren Willen zum Ausdruck durch:

- Mitgliederversammlung (MV)
- Vorstand (VS)
- Revisionsstelle (RS)

7.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zusammen mit dem Kalenderjahr.

7.3 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche MV findet einmal jährlich, vorzugsweise im 1. Quartal, statt.

7.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche MV kann auf unterschriebenes Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden. Sie hat die gleichen Kompetenzen wie die ordentliche MV.

7.5 Ablauf der Mitgliederversammlung

Sämtliche Mitglieder sind schriftlich mit Traktandenliste spätestens 20 Tage vorher einzuladen. Anträge sind 30 Tage vorher dem Präsidium schriftlich einzureichen. In der Regel werden folgende Punkte in der Versammlung behandelt:

1. Begrüßung und Zählung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls
4. Abnahme der Jahresrechnung und der Berichte der Kontrollstelle
5. Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Voranschlages
6. Jahresbericht des Präsidenten
7. Wahl der Vorstandsmitglieder (in den Wahljahren)
8. Wahl Mitglieder der Kontrollstelle (in den Wahljahren)
9. Allgemeine Umfrage

7.6 Beschlussfassung

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 8

8.1 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach Außen und vollzieht die Beschlüsse der MV. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Vorstandes aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

8.2 Kompetenzen/Mandatierung

Der Vorstand kann eine oder mehrere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für die Organisation und Verwaltung der Vereinsaktivitäten und allfälligen weiteren Aufgaben einstellen.

8.3 Sitzung

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, und wenn eines seiner Mitglieder unter Angabe der Traktanden eine Sitzung verlangt.

8.4 Beschlussfassung

Zur Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Bei Dringlichkeit kann der Vorstand Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Sie bedürfen der Einstimmigkeit.

Art. 9

9.1 Revisionsstelle

Die MV wählt eine unabhängige externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen des Vereins jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis einen detaillierten Prüfbericht zu verfassen hat. Sie hat außerdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und des Vereinszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle ist jeweils für zwei Jahre bestimmt und beliebig wieder wählbar.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrags wahrgenommene Mängel dem Vorstand mitzuteilen.

V. ÄNDERUNG/AUFHEBUNG

Art. 10

10.1 Statutenänderung

Beschlüsse des Vorstands über die Änderung der Statuten unterliegen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

10.2 Aufhebung

Der Verein Gleis21 kann sich mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder auflösen.

Gleichzeitig muss mit dem Auflösungsbeschluss über eine Nachfolgeorganisation mit ähnlichem Sinn und Zweck befunden werden. Diese wird durch die relative Mehrheit der Stimmenden bestimmt. Das gesamte Vereinsvermögen fällt dieser Nachfolgeorganisation zu. Wird keine solche bestimmt, obliegt es der Mitgliederversammlung, über dessen Verwendung zu bestimmen.

Dietikon, den 15. August 2016

Namens des Vorstands:

Präsidium
Kerstin Camenisch

Carla Hohmeister

Aktuar
Fabian Hauser

